

Gemeinde Eberstadt

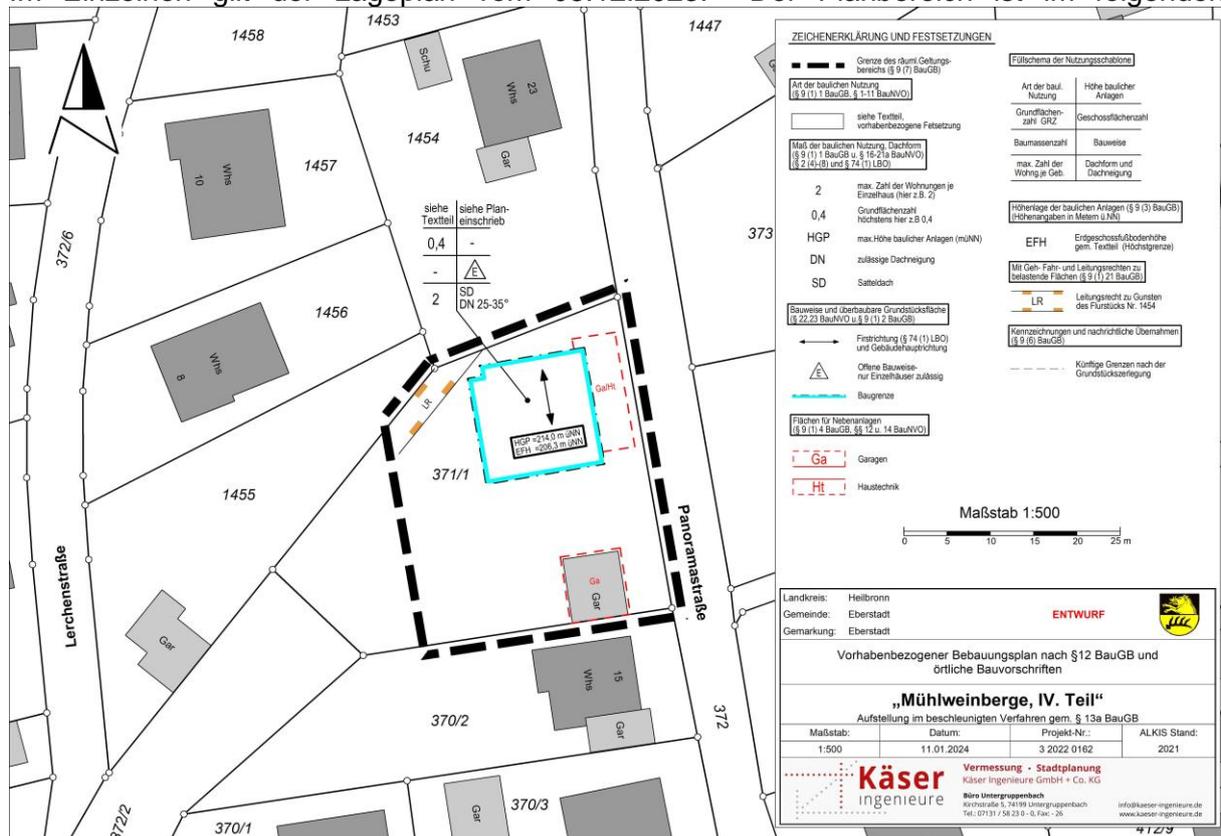
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Mühlweinberge, IV. Teil“ in Eberstadt

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt hat am 30.01.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Mühlweinberge, IV. Teil“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und beschlossen, diese im Internet zu veröffentlichen bzw. nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage der Gemeinde Eberstadt. Es liegt an der Panoramastraße und grenzt umliegend an die vorhandene Wohnbebauung. Es umfasst den östlichen Teil des Flurstücks Nr. 371/1.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 08.12.2023. Der Planbereich ist im folgenden



Kartenausschnitt dargestellt:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung vom **16.02.2024** bis einschließlich **18.03.2024** im Internet unter folgenden Internet-Adressen:

www.eberstadt.de

www.kaeser-ingenieure.de/de/stadtplanung/aktuelle-verfahren.html

veröffentlicht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

Neben der Veröffentlichung im Internet besteht eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch die öffentliche Auslegung im Rathaus *Hauptstraße 39, 74246 Eberstadt*, wo die genannten Unterlagen eingesehen werden können.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen durch jedermann abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an info@eberstadt.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind während der Auslegungsfrist abzugeben. Bei elektronisch oder schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollen die volle Anschrift und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks angegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eberstadt, den 31.01.2024

gez. Dillig, Bürgermeister